

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Planung	Drucksachen-Nr. 226/2007				
<table border="1"> <tr> <td>X</td><td>Öffentlich</td></tr> <tr> <td></td><td>Nicht öffentlich</td></tr> </table>		X	Öffentlich		Nicht öffentlich
X	Öffentlich				
	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Hauptausschuss	17.04.2007				

Tagesordnungspunkt

Städtebauförderung im Rahmen der Regionale 2010

Inhalt der Mitteilung:

@->

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2006 hat der Hauptausschuss der Stadt Bergisch Gladbach der Fortführung der Arbeiten für das Projekt „stadt :gestalten – Integriertes Innenstadtentwicklungskonzept für die Stadt Bergisch Gladbach“ im Rahmen der Regionale 2010 zugestimmt. Dieses einzige städtebauliche Projekt des Rheinisch Bergischen Kreises ist vom Regionale-Beirat in die Kategorie B eingestuft worden. Im Herbst diesen Jahres steht die nächste Qualifizierungsstufe an, bei dem der Sprung in die letztlich entscheidende Kategorie A geschafft werden soll. Für Bergisch Gladbach wäre dies die einmalige Chance, bereits lange verfolgte Maßnahmen für den öffentlichen Raum in der Stadtmitte mit Hilfe umfangreicher öffentlicher Fördermittel zeitnah zu verwirklichen.

Neben den inhaltlichen Schritten, die dafür noch zu leisten sind, haben sich seitens des Fördermittelgebers neue formale Voraussetzungen für die Durchführung eines Regionale-Projektes ergeben.

Seit dem Jahr 2007 stellt das Land Nordrhein-Westfalen eigene Landesmittel für die Städtebauförderung nur noch in Ergänzung zu entsprechenden Mitteln des Bundes zur Verfügung. Dies bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen in diesem Bereich – also auch die Regionalen als bedeutendstes Strukturprogramm in Nordrhein-Westfalen – nur noch durch die kombinierte Bund-Länder-Städtebauförderung finanziert werden können.

Voraussetzung für den Einsatz von durch den Bund kofinanzierte Städtebaufördermittel ist aber die Durchführung eines der im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Verfahren nach dem Besonderen Städtebaurecht, d.h.:

- ▶ Städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 ff BauGB),
- ▶ Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (§§ 165 ff BauGB),
- ▶ Stadtumbau (§§ 171 a-d BauGB),
- ▶ Soziale Stadt (§ 171 e BauGB).

Für die Absicherung der Förderfähigkeit und damit die Weiterführung des städtebaulichen Regionale 2010-Projektes der Stadt Bergisch Gladbach bedeutet dies, dass die Durchführung eines der o.g. Verfahren nunmehr zwingende Grundbedingung ist.

Dies betrifft neben Bergisch Gladbach auch alle anderen Kommunen, die im Rahmen der derzeit laufenden Regionalen 2008 und 2010 Projekte angemeldet haben.

Nach umfangreichen Vorprüfungen und Abstimmung mit der Regionale-Agentur erscheint die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für das Gebiet Bergisch Gladbach-Stadtmitte am zielführendsten für die Verwirklichung des Projektes „stadt :gestalten“. Sowohl hinsichtlich der Förderfähigkeit als auch der Durchführbarkeit bietet das Instrument der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wesentliche Vorteile gegenüber den anderen Verfahren des Besonderen Städtebaurechts.

Ende letzten Jahres wurden bereits die von der Bezirksregierung angeforderten sog. „Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung“ entsprechend beantwortet, um die Förderfähigkeit für die Jahre 2008 ff. grundsätzlich zu wahren.

Die Sanierung soll dabei im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die besonderen bodenrechtlich relevanten Sanierungsvorschriften über die Erhebung von Ausgleichbeiträgen nicht zur Anwendung kommen und durch den teilweisen Ausschluss der besonderen Genehmigungspflichten kein Sanierungsvermerk im Grundbuch eingetragen wird.

Im Hinblick auf die in dieser Sitzung zu beratende Beschlussvorlage über die Verabschiedung einer Sanierungssatzung nach § 142 BauGB für das Gebiet Bergisch Gladbach-Innenstadt, sei vorab noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes und die damit verbundene Verabschiedung der Sanierungssatzung Grundvoraussetzung ist, um das Projekt „stadt :gestalten“ fortzuführen und im Herbst 2007 als A-Projekt der Regionale 2010 zu qualifizieren.

Begründung der Dringlichkeit

Im Rahmen der Abstimmung mit dem Fördermittelgeber wurde deutlich, dass eine Aufnahme in die Bund-Länder-Städtebauförderung den Beschluss einer entsprechenden Sanierungssatzung voraussetzt. Da der Förderantrag hierzu bis voraussichtlich zum 30.06.2007 bei der Bezirksregierung Köln vorliegen muss, ist eine besondere Dringlichkeit geboten.